

Förderrichtlinien für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen

1. Förderzweck

- Der Markt Großostheim fördert die Ausstattung von Wohngebäuden und gewerblichen Gebäuden in Großostheim mit Regenwassernutzungsanlagen, um den Verbrauch hochwertigen Grundwassers durch Regenwasser zu ersetzen oder zu vermindern.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Der Markt Großostheim entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen. Regenwassernutzungsanlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für häusliche oder gewerbliche Verwendungszwecke, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird, zur Verfügung stellen.

3. Förderungsgrundsätze

- Regenwassernutzungsanlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden.
- Regenwasser darf im häuslichen Bereich nur für die WC-Spülung, zum Wäschewaschen und zur Gartenbewässerung genutzt werden. Im gewerblichen Bereich ist darüber hinaus die Verwendung in Bereichen zulässig, in denen Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.
- Die Größe der Regenwasserspeicher ist ausreichend zu bemessen, sie muß **mindestens 4 cbm** betragen.
- Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist nicht zulässig.
- Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), daß eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
- An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern (z.B. durch Steckschlüssel oder abnehmbare Drehgriffe).
- Im Regenwasserspeicher ist eine zentrale Nachspeisung von Trinkwasser im freien Auslauf gem. der dzt. aktuellen DIN auszuführen. Der Überlauf des Speichers ist an die Kanalisation in Neubaugebieten mit Regenwasserversickerungsflächen an die Sickerpipe anzuschließen.
- Im übrigen sind die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere die dzt. aktuelle DIN, zu beachten.

4. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstücks-/Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (Erbbauberechtigte).

5. Zuschussverfahren

- Der Antrag muß vor Beginn der Baumaßnahmen gestellt werden. Der Zuschuss ist beim Markt Großostheim unter Verwendung von Antragsvordrucken zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan, eine Zeichnung der Regenwassernutzungsanlage und eine Funktionsbeschreibung beizufügen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen für die Bau-, Material- und Montagekosten. Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage (Ziff. 7.1) ist Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses.

6. Zuschusshöhe

Die finanzielle Förderung beträgt **30 % der Kosten** für die Einrichtung der Anlage. Bei **Ein- und Zweifamilienhäusern** sowie gewerblichen Objekten gilt eine Obergrenze von **1.022,58 EUR**, bei Mehrfamilienhäusern 1.022,58 EUR für die erste und zweite Wohneinheit und 255,65 EUR für jede weitere Wohneinheit. Wenn das Regenwasser ausschließlich **zur Gartenbewässerung** benutzt wird, gilt generell eine Obergrenze von **255,65 EUR**.

7. Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller verpflichtet sich:

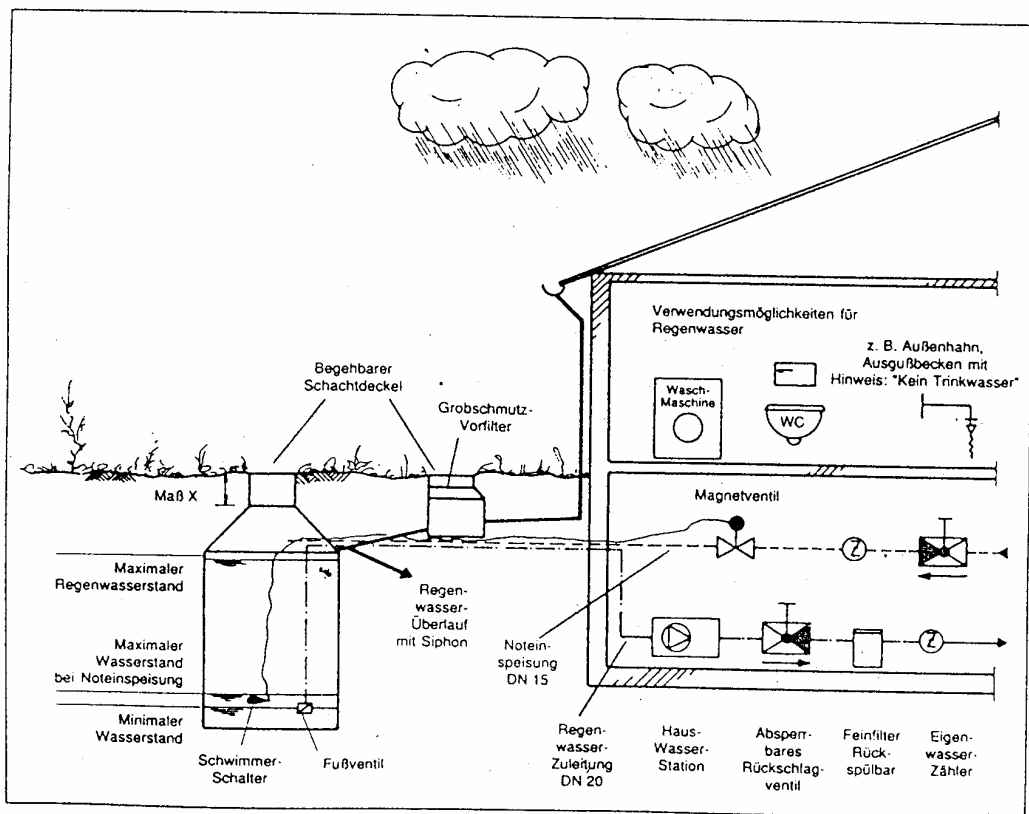
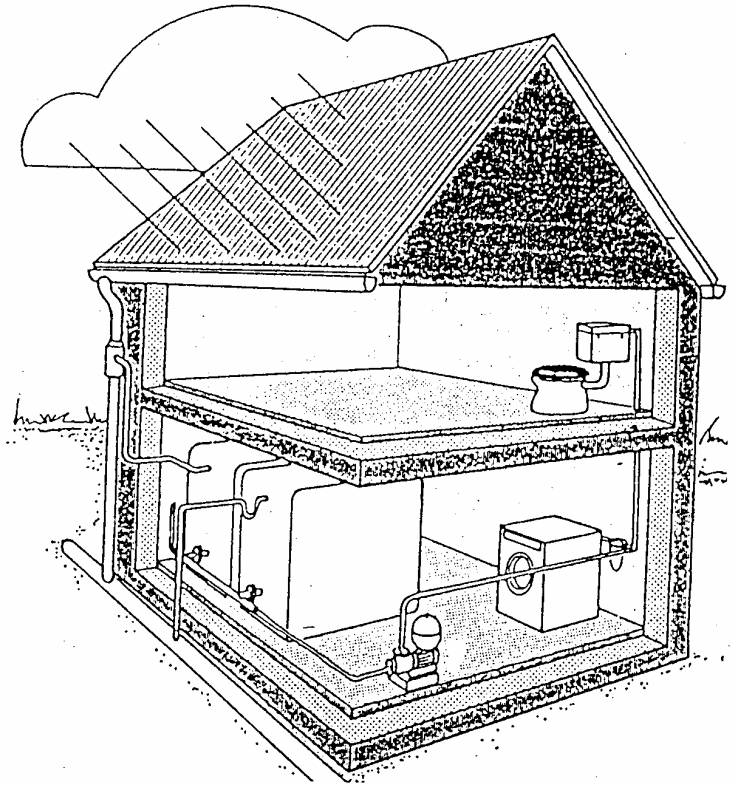
1. Die Anlage von einem Vertreter des gemeindlichen Wasserwerks vor Inbetriebnahme und Verkleidung der Leitungen überprüfen und abnehmen zu lassen.
2. Jederzeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durch einen Vertreter des gemeindlichen Wasserwerks zuzulassen.
3. Auch nachträgliche Auflagen und Anforderungen des Marktes Großostheim, die zum Schutze des Trinkwasserleitungssystems vor Verunreinigungen erforderlich sind, zu erfüllen.

8. Sonstige Bestimmungen, Inkrafttreten

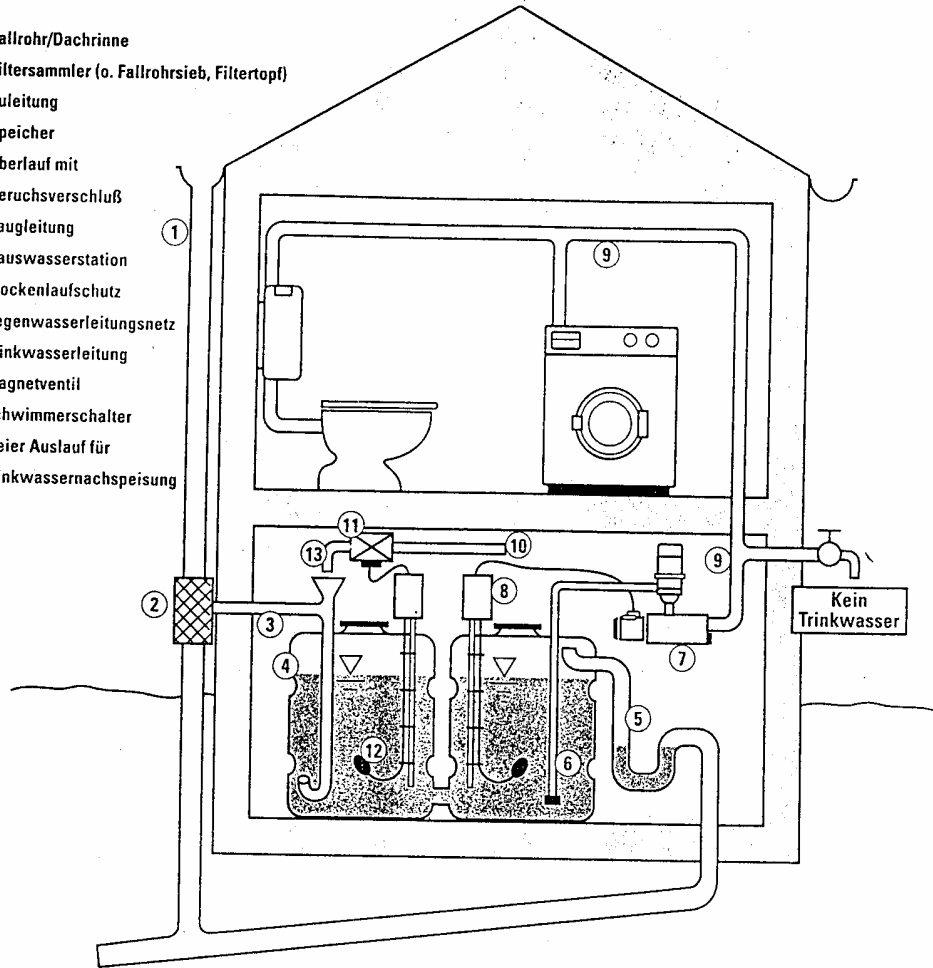
1. Der Zuschussbescheid beinhaltet die Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 der Wasserabgabebesatzung des Marktes Großostheim.
2. Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung ist die Frage der Baugenehmigungspflicht zu prüfen.
3. Zuschüsse werden nach Maßgabe dieser Richtlinien auch für bereits erstellte Regenwassernutzungsanlagen gewährt.
4. Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.1992 in Kraft.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 der BGS-EWS wird dahingehend geändert, daß die aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermengen nicht als Abwassermengen gelten.

Beispiel für Anlage mit
Innentanks und Fallrohr-
filter.



- 1 Fallrohr/Dachrinne
- 2 Filtersammler (o. Fallrohrsieb, Filtertopf)
- 3 Zuleitung
- 4 Speicher
- 5 Überlauf mit Geruchsverschluß
- 6 Saugleitung
- 7 Hauswasserstation
- 8 Trockenlaufschutz
- 9 Regenwasserleitungsnetz
- 10 Trinkwasserleitung
- 11 Magnetventil
- 12 Schwimmerschalter
- 13 Freier Auslauf für Trinkwassernachspeisung



Aufbau einer Regenwasseranlage mit Außentank
(Prinzipskizze)

